

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt

1.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die vorliegende Verordnung regelt den Personaleinsatz und die maximalen Gruppengrößen der Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen, Schulkindgruppen und Kinderspielgruppen, die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen eingerichtet werden können. Die Vorgaben zur Qualifikation des Personals sind dem KBBG zu entnehmen (§§ 14ff und 21 Abs. 2).

Die Verordnung wird auf der Grundlage der §§ 13 lit. d, 21 Abs. 5 und 36 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) erlassen. Nach diesen Bestimmungen hat die Landesregierung mit Verordnung die Art und das Ausmaß des Personaleinsatzes in den einzelnen Gruppen sowie die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder mit Verordnung festzulegen. Dabei ist insbesondere auf pädagogische Erfordernisse, das Alter und die besonderen Bedürfnisse der Kinder, die Belastung des Betreuungspersonals sowie auf sachliche Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Außerdem ist die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen, sofern in einer Gruppe eine bestimmte Anzahl an Kindern mit Sprachförderbedarf und/oder an Kindern mit erheblichem sonstigen Förderbedarf zu betreuen ist. Da zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sein können, um eine adäquate Bildung und Betreuung dieser Kinder sicherzustellen, wird in der Verordnung festgelegt, in welchen Situationen begleitende pädagogische Maßnahmen notwendig sind (z.B. durch zusätzliche Stundenkontingente oder bestimmte Qualifikationen des eingesetzten Personals).

Die Inhalte der vorliegenden Verordnung wurden – wie auch das KBBG – mit dem Charlotte Bühler Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung, Wien im Vorfeld besprochen.

1.2. Alterserweiterung:

In der vorliegenden Verordnung wird auf die neu geschaffene Möglichkeit eingegangen, Kleinkindgruppen, Kindergartengruppen, Schulkindgruppen, aber auch Kinderspielgruppen, alterserweitert zu führen (§ 21 Abs. 3 und 4 KBBG). Das bedeutet, dass in den einzelnen Gruppen auch Kinder betreut werden können, die älter oder jünger sind als jene Kinder, für die die jeweilige Gruppe grundsätzlich bestimmt ist. Demnach könnten etwa in einer Kleinkindgruppe auch Kinder im Alter von drei Jahren betreut werden. Außerdem besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass ein Kind eine Kindergartengruppe lediglich am Vormittag im Ausmaß der Besuchspflicht besucht und am Nachmittag in einer Kleinkindgruppe alterserweitert betreut wird. Entsprechend den Grundsätzen der Qualität und Individualität (§ 3 Abs. 4 und 6 KBBG) wurde bei der Festlegung der Gruppengröße und der notwendigen Betreuungspersonen immer auf die jüngsten Kinder in der Gruppe Bedacht genommen (s. dazu § 1 Abs. 1 lit. a letzter Satz, lit. b Z. 1 letzter Halbsatz, Z. 2 erster und zweiter Satz, lit. c zweiter Satz, lit. d Z. 2 letzter Halbsatz, Z. 3 letzter Halbsatz, Z. 4 zweiter Satz und Abs. 3 letzter Satz). Eine alterserweiterte Gruppenführung ist jedenfalls im pädagogischen Konzept (§ 12 KBBG) zu berücksichtigen.

1.3. Inklusion:

Auch der Inklusionsgedanke fand – entsprechend den Grundsätzen der Qualität, Individualität und Inklusion (§ 3 Abs. 4, 6 und 7 KBBG) – bei der Festlegung der Gruppengröße und der notwendigen Betreuungspersonen deutliche Berücksichtigung (s. dazu § 1 Abs. 1 lit. a letzter Satz, lit. b Z. 1 letzter Halbsatz, Z. 2 letzter Satz, lit. c vorletzter Satz, lit. d Z. 1 bis 4 letzter Halbsatz).

1.4. Harmonisierung und Transparenz:

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Regelungen zu Personaleinsatz und Gruppengröße kompakt und übersichtlich in einer – eigenen – Verordnung getroffen. Bisher waren diese Bereiche im Kindergartenengesetz (§ 14), im Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan (§ 5), in der Verordnung über

die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern (§ 5) und in der Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen (Punkt 4) – zum Teil nicht ideal aufeinander abgestimmt – geregelt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Entwurf hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Der Personaleinsatz und die Gruppengrößen orientieren sich stark an den Regelungen, die bereits bisher für die Bildung und Betreuung von Kindern in Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag sowie in Spielgruppen galten (s. § 14 des Kindergartengesetzes, § 5 des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplanes, § 5 der Verordnung über die förderliche Betreuung von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen mit vorschulischem Bildungsauftrag und durch Tageseltern und Punkt 4 der Anlage zur Richtlinie zur Förderung von Spielgruppen).

Aus diesem Grund ist nicht damit zu rechnen, dass diese Verordnung auf Seiten der öffentlichen und privaten Träger zu Mehrausgaben führen wird. Es ist anzumerken, dass die Mehrkosten, die sich durch zusätzliche Gruppen ergeben, in den Erläuternden Bemerkungen zum Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz detailliert dargestellt sind.

Im Bereich Kindergarten wird darauf hingewiesen, dass bisher in Gruppen, in denen Kinder mit besonders großem Förderbedarf waren, nun nicht mehr zwingend zwei Kindergartenpädagoginnen eingesetzt werden müssen, sondern anstelle einer zweiten Pädagogin auch eine besonders qualifizierte Betreuungsperson eingesetzt werden kann. Dadurch könnten sich marginale Einsparungen ergeben.

3. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Größe und der Personaleinsatz der einzelnen Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geregelt werden. Unmittelbar damit verbunden ist die Qualität der Betreuung und Bildung von Kindern in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Um eine gute Förderung und Betreuung zu gewährleisten, kann nur eine angemessene Anzahl an Kindern pro Gruppe zugelassen werden. Gleichzeitig muss eine bestimmte Anzahl an Betreuungspersonen pro Gruppe, je nach Zusammensetzung, Alter und Entwicklung der Kinder eingesetzt werden. Es handelt sich bei den Regelungen um Mindestvorgaben, die einzuhalten sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Zu § 1 Abs. 1:

In diesem Absatz werden die Personalschlüssel und Gruppengrößen differenziert nach den vom Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz umfassten Gruppen (Kleinkind-, Kindergarten-, Schulkind- und Kinderspielgruppen) geregelt.

Für die Berechnung des Alters des Kindes ist als Stichtag der 1. September vor Beginn des Betreuungsjahres heranzuziehen. Es kommt hierbei auf die Vollendung des Lebensjahres an. Das dritte Lebensjahr ist mit Ablauf des dem dritten Geburtstag vorangehenden Tages vollendet. Kinder, die beispielsweise am 1. September ihren dritten Geburtstag feiern, zählen zu den dreijährigen Kindern, da sie am Tag davor, d.h. am 31. August, ihr drittes Lebensjahr vollendet haben. Mit dem dritten Geburtstag sind drei Jahre alt und gleichzeitig im vierten Lebensjahr.

Die in Abs. 1 normierten Gruppengrößen gelten nicht absolut; aus besonderen Gründen können Abweichungen teilweise durch den Rechtsträger selbst vorgenommen werden (s. § 1 Abs. 3) oder von der Landesregierung im Einzelfall bewilligt werden; eine Abweichung von den Mindestvorgaben zum Betreuungsschlüssel ist dagegen nur möglich, wenn dies von der Landesregierung im Einzelfall bewilligt wird (s. § 3).

Zu § 1 Abs. 1 lit. a.:

In Kleinkindgruppen werden grundsätzlich zum Stichtag 1. September null- bis zweijährige Kinder betreut (siehe allerdings die Möglichkeit einer alterserweiterten Gruppenführung).

Je nach Zusammensetzung der Gruppe gelten unterschiedliche Vorgaben: Neuerungen ergeben sich insoweit, als sich künftig nicht bei einem einzelnen Kind aus einer anderen Altersgruppe automatisch der Betreuungsschlüssel bzw. die Gruppengröße ändern soll, sondern auf das Überwiegen einer Altersgruppe innerhalb der Gruppe abgestellt wird.

In Kleinkindgruppen mit überwiegend oder mehr als vier Kindern im Alter unter zwei Jahren (0-1-jährige Kinder) dürfen maximal neun Kinder betreut werden. Dies gilt etwa dann, wenn von acht Kindern in der Gruppe fünf einjährige Kinder sind. Der Personalschlüssel beträgt 1:3, das heißt, bei mehr als sechs Kindern, die gleichzeitig in der Gruppe sind, sind drei Betreuungspersonen einzusetzen (Z. 1).

In anderen Fällen darf eine Betreuungsperson fünf Kinder betreuen, wobei auf einmal maximal 12 Kinder betreut werden dürfen (Z. 2). Dies gilt etwa dann, wenn eine Gruppe aus acht Kindern, davon vier einjährige Kinder, besteht oder wenn eine Gruppe aus zehn Kindern, davon vier einjährige Kinder, besteht.

Diese Gruppengrößen und Personalschlüssel gelten auch bei alterserweiterten Gruppen. Alterserweitert ist eine Kleinkindgruppe dann, wenn Kinder, die am Stichtag älter als zwei Jahre sind und sonst beispielsweise in einer Kindergarten- oder Schulkindgruppe betreut würden, in einer Kleinkindgruppe (mit)betreut werden. Sind in einer Kleinkindgruppe etwa acht zweijährige Kinder, können max. vier ältere Kinder (mit)betreut werden.

Diese Gruppengrößen und Personalschlüssel gelten auch bei inklusiv geführten Gruppen. Unter einer inklusiven Gruppenführung ist zu verstehen, dass der Gruppe Kinder mit erhöhtem oder besonders hohem Förderbedarf angehören (s. § 1 Abs. 2). Durch die grundsätzlich bereits kleinen Gruppengrößen ist sichergestellt, dass dem erhöhten Betreuungsbedarf Rechnung getragen werden kann.

Zu § 1 Abs. 1 lit. b:

In Kindergartengruppen werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Dreijährige) bis zum Schuleintritt unterstützt und betreut (siehe allerdings die Möglichkeit zur alterserweiterten Gruppenführung; sie bietet bei Kindergartengruppen die Möglichkeit, zweijährige Kinder oder Schulkinder mitzubetreuen - § 21 Abs. 3 KBBG).

Zu § 1 Abs. 1 lit. b Z. 1:

Wenn ausschließlich zum Stichtag 1. September dreijährige Kinder in der Kindergartengruppe betreut werden, beträgt die maximale Gruppengröße 15 Kinder und es sind jedenfalls zwei Betreuungspersonen einzusetzen. Wenn nur eine Betreuungsperson für die ausschließlich dreijährigen Kinder eingesetzt wird, darf sie acht Kinder betreuen.

Wird die Gruppe alterserweitert geführt, werden also auch zweijährige Kinder oder Schulkinder in der Gruppe betreut, bleiben Gruppengröße und Betreuungsschlüssel unverändert. Dies gilt auch für inklusiv geführte Gruppen (s. allerdings § 2 Abs. 1).

Zu § 1 Abs. 1 lit. b Z. 2:

Die Bestimmung enthält die Vorgaben für andere Kindergartengruppen, das heißt für Gruppen, in denen grundsätzlich nicht ausschließlich dreijährige Kinder sind. In einer solchen Kindergartengruppe dürfen einer Betreuungsperson maximal 13 Kinder anvertraut werden. Dies bedeutet eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels um drei Kinder gegenüber bisher 16 Kindern. Die Gruppengrößenzahl liegt wie bisher bei 23 Kindern.

Wird eine solche Kindergartengruppe alterserweitert mit jüngeren Kindern (also Zweijährigen) geführt, so gelten zu Gruppengröße und Betreuungsschlüssel die Vorgaben von Z. 1, bei einer alterserweiterten Gruppenführung mit älteren Kindern (Schulkindern) bleiben die Vorgaben unverändert. Gibt es eine Altersweiterung in beide Richtungen, geben die jüngeren Kinder den Ausschlag. Werden in einer Gruppe

beispielsweise vier Zweijährige, sechs Vierjährige und drei Schulkinder betreut, handelt es sich um eine alterserweitert geführte Kindergartengruppe, für die die Vorgaben von Z. 1 gelten.

Sofern in einer Altersgruppe gleich viele Kinder vertreten sind, gibt die jüngere Altersgruppe den Ausschlag. Werden daher in einer Gruppe vier Zweijährige, sechs Vierjährige und sechs Schulkinder betreut, handelt es sich dabei um eine alterserweiterte Kindergartengruppe, für die die Vorgaben von Z. 1 gelten.

Bei einer inklusiven Gruppenführung ist eine Reduktion der Gruppengröße auf 20 Kindern bei höchstens vier Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bzw. auf 16 Kinder bei höchstens zwei Kindern mit besonders hohem Förderbedarf vorgesehen (s. auch § 1 Abs. 2).

Zu § 1 Abs. 1 lit. c:

In Schulkindgruppen werden grundsätzlich schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr außerschulisch unterstützt und betreut (siehe allerdings die Möglichkeit zur alterserweiterten Gruppenführung).

Eine Betreuungsperson darf maximal 25 Kinder betreuen. Die maximale Gruppengröße beträgt 30 Kinder. Diese Regelungen orientieren sich an § 5 Abs. 9 Z. 3 des Bildungsinvestitionsgesetzes und entsprechen der aktuellen Praxis (insb. im Rahmen der Mittagbetreuung).

Abgesehen von den bisherigen Ausführungen zu alterserweiterten Gruppen ist anzumerken, dass bei Schulkindgruppen nur eine Alterserweiterung mit jüngeren Kindern in Betracht kommt. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Individualität (§ 3 Abs. 6 KBBG) und § 21 Abs. 3 KBBG ist vorgesehen, dass nur Kinder ab drei Jahren in eine alterserweitert geführte Schulkindgruppe aufgenommen werden dürfen, da in einer Gruppe, mit überwiegend Schulkindern voraussichtlich nur unzureichend auf die Bedürfnisse einer Minderheit von zweijährigen Kindern eingegangen werden könnte.

Zu § 1 Abs. 1 lit. d:

In Kinderspielgruppen werden grundsätzlich Kinder über einen längeren Zeitraum bis zum Schuleintritt wiederkehrend unterstützt und betreut (siehe allerdings die Möglichkeit zur alterserweiterten Gruppenführung mit Schulkindern).

Die zulässige Anzahl an Kindern in einer Gruppe und pro Betreuungsperson orientiert sich auch hier am Alter der Kinder; allerdings ist im Vergleich zu den Kleinkindgruppen der Betreuungsschlüssel größer. Dies ist damit zu begründen, dass die pädagogischen Anforderungen in Kinderspielgruppen nicht so hochgesteckt sind wie in Kleinkind- oder Kindergartengruppen.

Sollten überwiegend oder mehr als vier Kinder im Alter unter zwei Jahren (0-1-jährige Kinder) betreut werden, dürfen in einer Gruppe maximal neun Kinder und pro Betreuungsperson maximal fünf Kinder betreut werden (Z. 1). Diese Anzahl erhöht sich bei Gruppen mit überwiegend zweijährigen Kindern auf maximal sechs Kinder pro Betreuungsperson und maximal zwölf Kinder pro Gruppe (Z. 2) und bei Gruppen mit ausschließlich dreijährigen Kinder auf maximal acht Kinder pro Betreuungsperson und maximal 15 Kinder pro Gruppe (Z. 3). Bei Kinderspielgruppen, die aus älteren Kindern bestehen, sind pro Betreuungsperson maximal 13 Kinder und pro Gruppe maximal 23 Kinder möglich (Z. 4).

Die in den Z. 1 bis 4 vorgesehenen Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel gelten auch für alterserweitert geführte Kinderspielgruppen. Von einer Alterserweiterung ist bei Kinderspielgruppen definitionsgemäß nur dann auszugehen, wenn Schulkinder mitbetreut werden. Dabei ist u.a. zu beachten, dass der Anteil der betreuten Schüler den Anteil der in der Gruppe betreuten nicht schulpflichtigen Kinder nicht übersteigen darf (§ 21 Abs. 4 letzter Satz KBBG).

Die in den Z. 1 bis 3 vorgesehenen Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel gelten auch für inklusiv geführte Kinderspielgruppen. Wird eine Gruppe nach Z. 4 inklusiv geführt, ist eine Reduktion der Gruppengröße auf 20 Kindern bei höchstens vier Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bzw. auf 16 Kinder bei höchstens zwei Kindern mit besonders hohem Förderbedarf vorgesehen (s. auch § 1 Abs. 2).

Zu § 1 Abs. 2:

Um auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder bestmöglich eingehen zu können und gleichzeitig den erhöhten Förderbedarf abzudecken, wird festgelegt, dass vier Kinder mit erhöhtem, davon höchstens zwei mit besonders hohem Förderbedarf in inklusiv geführten Kleinkind-, Kindergarten-, und Kinderspielgruppen von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sein dürfen. In Schulkindgruppen sind es maximal acht Kinder mit erhöhtem oder besonders hohem Förderbedarf. Dies entspricht den aktuellen, tatsächlichen Gegebenheiten (etwa in Sonderschulklassen).

Zu § 1 Abs. 3:

Der Rechtsträger kann die in Abs. 1 festgelegten Gruppengrößen aus besonderen Gründen zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwands überschreiten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Eltern während des Jahres einen dringenden Betreuungsbedarf haben und ansonsten in der Einrichtung kein freier Platz in einer Gruppe wäre. Diese Regelung ändert nichts an dem in Abs. 1 vorgesehenen Betreuungsschlüssel. Sofern zusätzliche Ausnahmen notwendig sind, besteht die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 3 an die Landesregierung zu stellen.

Der Rechtsträger kann die Gruppengröße von Kleinkindgruppen und Kinderspielgruppen mit Kindern im selben Alter um maximal ein Kind überschreiten. In Kindergartengruppen und Kinderspielgruppen mit Kindern im selben Alter (d.h. dreijährige Kinder und älter) darf die Gruppengröße um maximal zwei Kinder überschritten werden und in Schulkindgruppen um maximal drei Kinder.

In inklusiv geführten Gruppen und alterserweiterten Gruppen mit jüngeren Kindern darf keine Überschreitung der Gruppengröße erfolgen. Diesfalls bliebe dem Rechtsträger die Möglichkeit, einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 3 zu stellen.

Zu § 2:

Zu § 2 Abs. 1:

In bestimmten inklusiv geführten Kindergartengruppe ist zusätzlich neben der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft zumindest eine weitere pädagogische Fachkraft einzusetzen. Alternativ kann auch eine Betreuungsperson eingesetzt werden, die eine einschlägige Ausbildung absolviert hat und daher besonders qualifiziert ist (z. B. Ausbildungen in der Behindertenarbeit, Behindertenbegleitung, Heilpädagogik, Krankenpflege, Personen mit bestimmten Therapieausbildungen). Durch den nunmehrigen Spielraum betreffend das eingesetzte Personal bzw. die Ausbildung soll noch besser gewährleistet werden, dass alle Kinder entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen betreut und gefördert werden.

Dies gilt für inklusiv geführte Gruppen mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und mehr als 16 Kindern, wobei die Gruppengröße maximal 20 Kinder beträgt (s. § 1 Abs. 1 lit. b Z. 2) sowie bei Gruppen mit Kindern mit besonders hohem Förderbedarf und maximal 16 Kindern. Werden in einer inklusiv geführten Gruppe mit Kindern mit erhöhtem Förderbedarf bis zu 16 Kinder betreut, bestehen keine erhöhten Vorgaben zum Personaleinsatz.

Zu § 2 Abs. 2:

Werden Kinder in eine Kinderspielgruppe aufgenommen, deren Förderbedarf aufgrund einer Behinderung erhöht ist (inklusive geführte Gruppe), wird als Mindeststandard festgelegt, dass zumindest eine pädagogische Fachkraft iSd § 16 Abs. 1 bis 3 KBBG (d.h. pädagogische Fachkraft für Kleinkind- und Kindergartengruppe) oder eine besonders qualifizierte Betreuungsperson – s. dazu Abs. 1 – einzusetzen ist. Der Mindeststandard liegt unter den Vorgaben für inklusiv geführte Kleinkind- oder Kindergartengruppen. Dies ist damit zu begründen, dass die pädagogischen Anforderungen in Kinderspielgruppen nicht so hochgesteckt sind wie in Kleinkind- oder Kindergartengruppen. Bezüglich der zulässigen Anzahl an Kindern mit erhöhtem oder besonders großem Förderbedarf siehe § 1 Abs. 2.

Zu § 2 Abs. 3:

In inklusiv geführten Schulkindgruppen mit mehr als drei Kindern mit erhöhtem oder besonders hohem Förderbedarf ist zusätzlich neben der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft zumindest eine weitere Betreuungsperson einzusetzen. Durch den Einsatz einer zusätzlichen Betreuungsperson soll noch besser gewährleistet werden, dass alle Kinder entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen betreut und gefördert werden.

Zu § 2 Abs. 4:

Ein erhöhter Zeitaufwand für die optimale Betreuung der Kinder resultiert auch daraus, dass eine große Anzahl an dreijährigen Kindern in einer „großen“ Kindergartengruppe (§ 1 Abs. 1 lit. b Z. 2) und Kinder mit Sprachförderbedarf oder sonstigem Förderbedarf in der Kindergartengruppe sind. Diesem Erfordernis wird dadurch Rechnung getragen, dass zusätzlich drei Stunden pro Woche ab vier Kindern bzw. bei mehr als einem Drittel der Kinder der Gruppe und mehr als vier Kindern acht Stunden pro Woche zur Verfügung gestellt werden. Die bisherige Regelung in § 5 des Kinderbildungs- und -erziehungsplanes hat sich bewährt und soll grundsätzlich mit geringen Anpassungen beibehalten werden, u.a. erfolgt eine Umrechnung in Wochenstunden.

Zu § 2 Abs. 5:

Keine Änderungen ergeben sich für den Fall des Fehlens einer pädagogischen Fachkraft oder einer anderen qualifizierten Person. Um die Anforderungen an die Fördermaßnahmen im Sinne des Abs. 4 erfüllen zu können, sind diese von einer pädagogischen Fachkraft oder einer anderen dafür qualifizierten Person durchzuführen. Steht diese nicht zur Verfügung, hat die gruppenleitende pädagogische Fachkraft diese Maßnahmen zu setzen und wird ihr als Unterstützung eine Assistentkraft zur Seite gestellt. Dem Personal, das die Fördermaßnahmen durchführt, ist die notwendige Vorbereitungszeit zu gewähren.

Zu § 3:

In begründeten Einzelfällen können Rechtsträger einen Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 bis 3 sowie § 21 Abs. 2 lit. d KBBG stellen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist (z.B. Gruppengrößenüberschreitungen um drei Kinder in einer Kindergartengruppe, Überschreitung der zulässigen Zahl an Kindern mit erhöhtem/besonderes hohem Förderbedarf – beispielsweise drei Kinder mit besonders hohem Förderbedarf). Die Ausnahme darf nur genehmigt werden, wenn sie pädagogisch vertretbar ist. Zur Frage, ob eine solche Ausnahme pädagogisch vertretbar ist, hat die Landesregierung in diesem Verfahren ein Gutachten des pädagogischen Aufsichtsorgans einzuholen (s. § 39 Abs. 3 KBBG).

Zu § 4:

Zu § 4 Abs. 1:

Das Inkrafttreten der Verordnung wird mit 11. September 2023 festgelegt.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen in § 47 Abs. 3 KBBG finden die Vorgaben zu den organisatorischen Erfordernissen (vierter Unterabschnitt KBBG) sowie die §§ 24, 36 und 37 i.V.m. 36, mit denen die Rechtsgrundlage für diese Verordnung geschaffen wird, erstmals für das Betreuungsjahr 2023/24 Anwendung.

Zu § 4 Abs. 2:

Mit dieser Verordnung tritt der – seit 1. Jänner 2023 nur noch aus § 5 bestehende – Kindergartenbildungs- und -erziehungsplan außer Kraft. Der § 5 des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplans regelt die Voraussetzungen der pädagogischen Kindergartenarbeit unter besonderen Verhältnissen. Diese Regelungen wurden weitestgehend in die vorliegende Verordnung (§ 2) integriert.